



Satzung der Stadttauben Krefeld e. V. (Krefeld, Fassung vom 16.02.2020)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Stadttauben Krefeld e. V.
Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Tierschutz rund um das Thema „Stadttauben“ aktiv und passiv zu fördern. Er strebt den Zusammenschluss aller Tierfreunde, denen der Schutz und die Aufklärung über diese Tiere ein ernstes Anliegen ist, an. Dabei erlegt er sich selbst die Pflichten auf:

1. Bürger und Bürgerinnen über den Tierschutz der Stadt- und Wildtauben in Wort und Schrift aufzuklären
2. Aufzeigung der Möglichkeiten zur tierfreundlichen Lösung bei Problemen mit Stadttauben
3. Versorgen von verletzten oder kranken Stadt- und Wildtauben in Krefeld nach Möglichkeiten der Vereinsmitglieder
4. Die Errichtung und Betreuung des/ der Taubenschlages/ Taubenschläge in Krefeld zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden:

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Mitgliedern Auslagenersatz gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- a) Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

- a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich im Sinne der Satzung zum Tierschutz bekennt und bereit ist den Vereinsbeitrag zu zahlen. Mitglieder haben Stimm-, Antrags- und aktives Wahlrecht. Dazu muss der ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedsantrag einem

Vorstandsmitglied abgegeben werden. Die Aufnahme wird rechtskräftig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder bei einer Monatsversammlung der Aufnahme zustimmt und das neue Mitglied den ersten Beitrag entrichtet hat. Das Mitglied verpflichtet sich zur Teilnahme am Vereinsleben.

- b) Jedes Kind bis 18 Jahre kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten Jugendmitglied werden. Dazu muss der ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedsantrag einem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Sie sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei. Über Aufnahme von Jugendmitgliedern wird nicht abgestimmt. Jugendmitglieder haben weder Stimm-, Antrags- noch aktives Wahlrecht, ihre Mitgliedschaft wandelt sich mit Erreichen des 18. Lebensjahres **nicht** automatisch in die eines Mitglieds um. Sofern der /die Jugendliche Mitglied werden möchte, muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- c) Fördermitglied kann werden, wer Ziel und Zweck des Vereins durch einen Mitgliedsbeitrag von mind. 2,50€ (monatlich) unterstützen möchte. Dazu muss der ausgefüllte und unterschriebene Fördermitgliedsantrag einem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Über Aufnahme von Fördermitgliedern wird nicht abgestimmt. Fördermitglieder haben weder Stimm-, Antrags- noch aktives Wahlrecht.
- d) Mitglieder, die sich durch langjährige treue Mitgliedschaft oder vorbildlichen Einsatz um den Verein und dem Tierschutz verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder durch einen Antrag eines Mitglieds an den Vorstand durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, müssen jedoch keinen Beitrag entrichten. Wenn die vorgeschlagenen Personen die Ernennung annehmen, müssen sie lediglich ein Datenblatt ausfüllen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist (Zum Schluss eines Kalenderjahres, Kündigungsfrist drei Monate) oder durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, vereinschädigendes Verhalten oder bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags nach zweimaliger Aufforderung durch Beschluss 2/3 Mehrheit des Vorstandes). Das Mitglied ist vor Ausschluss anzuhören. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Die Monatsversammlung
3. Der Vorstand.

§ 7 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Dazu lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung per E-Mail oder Brief ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder einzuberufen unter Angabe der Gründe.

Ihr obliegt die

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Beirats
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse der (außerordentlichen) Hauptversammlung erfolgen mit 2/3 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Beschlüsse der (außerordentlichen) Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches per E-Mail oder Brief, nach der Prüfung durch den Vorstand, an die Mitglieder verschickt wird. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden gemeinsam unterschrieben.

Sofern nicht mindestens 1/3 der Mitglieder bei der (außerordentlichen) Hauptversammlung anwesend war, muss der Vorstand eine erneute Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb von **drei** Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt ebenfalls per E-Mail oder Brief, mit einer Frist von zwei Wochen. In dieser Sitzung ist dann die Hauptversammlung ohne Einschränkung beschlussfähig.

§ 8 Die Monatsversammlung

Sie findet in der Regel einmal im Monat statt und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Termine werden auf der Hauptversammlung bekannt gegeben und können durch einfachen Beschluss der Monatsversammlung verlegt und werden.

Die Monatsversammlung dient zur

- Zahlung der Beiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- Bekanntgabe von Vereinsmitteilungen
- Planung von Unternehmungen.

Über die Beschlüsse der Monatsversammlung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, welches per E-Mail oder Brief, nach der Prüfung durch den Vorstand, an die Mitglieder verschickt wird.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Neubesetzung

dieses Postens durch die Wahl eines Mitglieds bei einer außerordentlichen Hauptversammlung. Ein Vorstandsmitglied kann nur einen Vorstandsposten innehaben.

Vorstandssitzungen finden jeweils vor den Monatsversammlungen statt. Außerordentliche Vorstandssitzungen können jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Im Rahmen der laufenden Geschäfte des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Beisitzer
- Marketing-Beauftragter.

Der Verein wird jedoch gemäß § 26 BGB durch den

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden und dem
- Schatzmeister

vertreten, davon sind jeweils zwei Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung von Beschlüssen der Haupt - bzw. der Monatsversammlung. Zudem protokolliert eine Person des Vorstandes die Versammlungen. Die Protokolle werden vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden gemeinsam unterschrieben.

Der 1. Vorsitzende beruft die Hauptversammlung, die außerordentliche Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er erstellt für die Hauptversammlung einen Jahresbericht und verwaltet die Post Ein- und Ausgänge.

Der 2. Vorsitzende ist für die Kommunikation mit der Stadt Krefeld verantwortlich. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seinen Aufgaben.

Der Schatzmeister ist für die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich, verwaltet die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

Der Marketing-Beauftragte ist verantwortlich für die Präsenz im öffentlichen Raum.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei erschienen sind. War der Vorstand nicht beschlussfähig, ist frühestens drei Tage nach der beschlussunfähigen Sitzung eine neue Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist dann der Vorstand ohne Einschränkung beschlussfähig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber Mitglieder des Vereins sein. Ihre Wiederwahl ist nach zweijähriger Unterbrechung möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 3/4 aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Über diesen Antrag kann nur die Hauptversammlung oder eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Tiernotruf e.V., Derendorfer Straße 44 in 40479 Düsseldorf, der dieselben Interessen vertritt, wie der Verein der Stadtauben Krefeld e.V.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen an den neuen Rechtsträger über.

Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

§ 13 Schlussbestimmungen

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§ 21-50) heranzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Die Satzung wurde am 20.01.2019 errichtet und am 16.02.2020 nach Anforderungen des Registeramtes verändert.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister